Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/396

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
9 — 95000 — 6488/61

Bonn, den 11. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)

nebst Begründung, den Wortlaut des Änderungsprotokolls in englischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift hierzu (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Montreal am 21. Juni 1961 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Protokoll zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Protocol relating to an amendment to the Convention on International Civil Aviation

(Übersetzung)

THE ASSEMBLY OF THE INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION,

HAVING MET in its Thirteenth (Extraordinary) Session, at Montreal, on the nineteenth day of June, 1961,

HAVING NOTED that it is the general desire of Contracting States to enlarge the membership of the Council,

HAVING CONSIDERED it proper to provide for six additional seats in the Council and, accordingly, to increase the membership from twenty-one to twenty-seven,

AND HAVING CONSIDERED it necessary to amend for the purpose aforesaid the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944,

APPROVED, on the twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-one, in accordance with the provisions of Article 94 (a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

> In Article 50 (a) of the Convention the expression "twenty-one" shall be deleted and substituted by "twenty-seven",

SPECIFIED, pursuant to the provisions of the said Article 94 (a) of the said Convention, fifty-six as the number of Contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force, and

RESOLVED that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a protocol, in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the proposed amendment above mentioned and the matter hereinafter appearing.

CONSEQUENTLY, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization;

This Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation;

The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization;

This Protocol shall come into force in respect of the States which have ratified it on the date on which the fifty-sixth instrument of ratification is so deposited;

The Secretary General shall immediately notify all Contracting States of the date of deposit of each ratification of this Protocol;

DIE VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION,

DIE am 19. Juni 1961 zu ihrer Dreizehnten (Außerordentlichen) Tagung zusammentrat,

DAVON KENNTNIS NAHM, daß die Vertragsstaaten den allgemeinen Wunsch haben, die Mitgliederzahl im Rat zu erhöhen,

ES FÜR RICHTIG HIELT, sechs zusätzliche Sitze im Rat vorzusehen und folglich die Mitgliederzahl von einundzwanzig auf siebenundzwanzig zu erhöhen,

UND ES FÜR NOTWENDIG ERACHTETE, zu diesem Zweck das in Chikago am 7. Dezember 1944 beschlossene Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu ändern,

BILLIGTE am 21. Juni 1961 in Übereinstimmung mit Artikel 94 Abs. a des genannten Abkommens den folgenden Vorschlag zu dessen Änderung:

> In Artikel 50 Abs. a des Abkommens wird der Ausdruck „einundzwanzig" gestrichen und durch „siebenundzwanzig" ersetzt,

SETZTE auf Grund des Artikels 94 Abs. a des genannten Abkommens die Zahl der Vertragsstaaten, durch deren Ratifizierung die vorgeschlagene Änderung in Kraft tritt, auf sechsundfünfzig FEST und

BESCHLOSS, daß der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, ein Protokoll aufsetzen solle, das den genannten Änderungsvorschlag und die nachstehenden Bestimmungen enthält.

Dieser Beschluß der Versammlung wird WIE FOGLT ausgeführt:

Der Generalsekretär der Organisation setzte dieses Protokoll auf;

dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Ratifizierung auf;

die Ratifikationsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt;

dieses Protokoll tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tage in Kraft, an dem die sechsundfünfzigste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird;

der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Vertragsstaaten die Hinterlegung jeder Ratifikation dieses Protokolls;

The Secretary General shall immediately notify all States parties or signatories to the said Convention of the date on which this Protocol comes into force;

With respect to any Contracting State ratifying this Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

IN FAITH WHEREOF, the President and the Secretary General of the Thirteenth (Extraordinary) Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

DONE at Montreal on the twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-one in a single document in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization; and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary General of the Organization to all States parties or signatories to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944.

H. da Cunha Machado
President of the Assembly

R. M. Macdonnell
Secretary General of the Assembly

der Generalsekretär notifiziert umgehend allen Staaten, die Vertragsparteien oder Unterzeichner des genannten Abkommens sind, den Zeitpunkt, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt;

hinsichtlich eines Vertragsstaates, der das Protokoll nach diesem Zeitpunkt ratifiziert, tritt es mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Kraft.

ZU URKUND DESSEN unterschreiben der Präsident und der Generalsekretär der Dreizehnten (Außerordentlichen) Tagung der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, die von der Versammlung hierzu gehörig befugt sind, dieses Protokoll.

GESCHEHEN zu Montreal am 21. Juni 1961 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Dieses Protokoll wird im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt; der Generalsekretär der Organisation übermittelt beglaubigte Abschriften an alle Staaten, die Vertragsparteien oder Unterzeichner des am 7. Dezember 1944 in Chikago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt sind.

H. da Cunha Machado
Präsident der Versammlung

R. M. Macdonnell
Generalsekretär der Versammlung

Denkschrift

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 8. Juni 1956 Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) (Bekanntmachung am 12. Oktober 1956, Bundesgesetzbl. II S. 934). Ständiges Organ der ICAO ist der „Rat". Nach Artikel 50 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Zustimmungsgesetz vom 7. April 1956, Bundesgesetzbl. II S. 411) gehören diesem 21 Staaten, u. a. die Bundesrepublik Deutschland, an.

Der Rat leitet die gesamte Arbeit der Organisation. Er hat weitgehende Befugnisse und ist allein der aus allen Mitgliedstaaten bestehenden „Versammlung" verantwortlich. Da die Versammlung nur in größeren Abständen zusammentritt, der Rat dagegen eine ständige Einrichtung ist, wird die weltweite Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt wesentlich erleichtert, wenn dieser eine repräsentative Vertretung aller Mitglieder darstellt.

Bei der Gründung der ICAO im Jahre 1944 waren 54 Staaten beteiligt. Ein Rat, in dem 21 Staaten einen Sitz hatten, konnte daher als angemessene Vertretung der Mitglieder betrachtet werden. Inzwischen ist die Organisation auf 87 Staaten angewachsen. Die bisherige Zahl von 21 im Rat vertretenen Staaten ist daher nicht mehr geeignet, die Mitglieder der Zivilluftfahrt-Körperschaft ausreichend zu repräsentieren. Die Versammlung hat daher auf ihrer 13. Tagung in Montreal beschlossen, die Zahl der Ratssitze entsprechend der erhöhten Mitgliederzahl von 21 auf 27 zu erhöhen. Zu diesem Zweck muß der Artikel 50 Abs. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt geändert werden.

Der Änderungsbeschluß ist in dem vorstehenden Protokoll vom 21. Juni 1961 enthalten, das vom Präsidenten der ICAO und dem Generalsekretär der Versammlung unterzeichnet und zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der ICAO aufgelegt wurde. Das Protokoll tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an dem Tage in Kraft, an dem die 56. Ratifikationsurkunde bei der ICAO hinterlegt wird. Für jeden weiteren Staat tritt das Protokoll mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der ICAO in Kraft.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 2. Februar 1962

An den Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 21. Dezember 1961 — 9 — 95000 — 6488/61 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt)

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr ist als zustimmungspflichtiges Gesetz verkündet worden (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411). Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedarf daher auch das Änderungsgesetz der Zustimmung.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Ehard

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, die Eingangsworte des Gesetzes durch Hinzufügen der Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ändern.

Zur Begründung seines Vorschlages hat sich der Bundesrat darauf berufen, daß das abzuändernde Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt als zustimmungspflichtiges Gesetz verkündet worden sei. Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedürfe daher auch das Änderungsgesetz der Zustimmung.

Die Bundesregierung vertritt dagegen die Ansicht, daß die Änderung von Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates unterlegen haben, nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn Bestimmungen geändert werden, die seinerzeit die Zustimmung des Bundesrates notwendig machten, oder aber, wenn die Änderungen erstmalig Gegenstände betreffen, die nur durch zustimmungsbedürftiges Gesetz geregelt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da das Änderungsprotokoll sich nur auf die die Länder nicht berührende Frage der zahlenmäßigen Erhöhung der Ratssitze der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Beitrittsgesetz ist daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.